

Berichterstattung der Beobachtungsstelle für technische Massnahmen BTM anlässlich des Urheberrechtsgesprächs des IGE von 2014

1. Behandlung von Meldungen

Im laufenden Geschäftsjahr ist bei der BTM noch keine Meldung gemäss Art. 16*g* URV¹ betreffend die missbräuchliche Anwendung von technischen Massnahmen (TM) eingegangen, aber die im letzten Jahr eingereichten Meldungen konnten erledigt werden. Drei davon betrafen die Anwendung von TM durch Online-Shops für Musik.

In einem Fall haben die Abklärungen der BTM ergeben, dass die Schwierigkeiten beim Herunterladen der eingekauften Songs nicht durch die Anwendung TM verursacht wurden sondern durch das dazu verwendete Gerät. In einem anderen Fall ging es darum, dass der Kunde eines elektronischen Musikdienstes die gekauften Songs zwar auf seinen Computer herunterladen aber nicht abspielen konnte. Auch dieses Problem war nicht auf eine missbräuchliche Anwendung von TM zurückzuführen und es konnte gestützt auf die Vermittlungstätigkeit der BTM gelöst werden.

Im dritten Fall hat sich ein Kunde über die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Online-Shops beschwert, weil diese in Verbindung mit der Anwendung von TM zu einer Einschränkung der durch die urheberrechtlichen Schutzausnahmen gewährleisteten Verwendungsfreiräume führen würden. Die BTM hat bereits in der Berichterstattung über ihre erste Amtsperiode festgehalten, dass ihre Zuständigkeit auf die Prüfung von TM im Sinne von Art. 39a URG beschränkt ist². Die Beurteilung von TM, mit denen ein Online-Shop seine Geschäftsbedingungen durchsetzt, gehört somit nicht zu ihren Aufgaben. Die zur Durchsetzung eines Geschäftsmodells verwendeten TM fallen allerdings nicht unter den Umgehungsschutz von Art. 39a URG. Der Kunde des Online-Shops wurde aber auch darauf hingewiesen, dass Online-Anbieter bei der Ausgestaltung ihrer Geschäftsbedingungen grundsätzlich nicht an die urheberrechtlichen Schutzausnahmen gebunden sind.

Eine weitere Meldung betraf die Verwendung eines Netzwerk-Musikplayers für die Nutzung eines Radio-Streaming Dienstes. Der Kunde des Geräts vermutete, dass der Hersteller dieses Geräts TM anwenden würde, um den der Empfang bestimmter Internetdienste zu unterbinden. Die Abklärungen der BTM haben indessen ergeben, dass das beanstandete Gerät keine entsprechenden Sperrvorrichtungen enthält. Es hat sich herausgestellt, dass der vom Gerätebesitzer abonnierte Streaming-Dienst wegen einer territorial begrenzten Lizenz in der Schweiz nicht mehr empfangen werden konnte.

¹ Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993 in der Fassung vom 21. Mai 2008.

² Tätigkeitsbericht der BTM (Periode 01.07. – 30.06.2011), Ziff. 6, (http://www.btm.admin.ch/content/dam/data/btm/taetigkeitsberichte/ber_btm_2008_2011-d.pdf).

2. <u>Untersuchungen von Amtes wegen</u>

Verschlüsselung der HD-Programmsignale durch Privatsender

Verschiedene Privatsender, deren Programme in der Schweiz gestützt auf den GT 1 über Kabelnetze verbreitet werden, sind dazu übergegangen, ihre Programme zu verschlüsseln, soweit sie in HD-Qualität ausgestrahlt werden. Diese Verschlüsselung führt zu einer Einschränkung der Verwendung der Programme von der einerseits die Betreiber von Kabelnetzen und anderseits die Kabelabonnenten betroffen sind. So müssten die Kabelnetze, die diese Programme gestützt auf den Gemeinsamen Tarif 1³ an ihre Abonnenten weiterleiten, zusätzlich einen Signalvertrag mit den Privatsendern abschliessen, um deren Programme in HD-Qualität zu übernehmen. Und für die Kabelabonnenten soll das Aufzeichnen von Sendungen in HD-Qualität auf ein geschlossenes System von aufeinander abgestimmten Empfangsgeräten und Speichermedien beschränkt und auch das Spulen und Springen beim Abspielen von Aufzeichnungen (Ad-Skipping) durch TM unterbunden werden.

Die BTM hat eine Untersuchung eingeleitet, um abzuklären, ob und gegebenenfalls in welcher Hinsicht diese Verschlüsselung in die Schutzausnahmen und die darauf beruhenden Tarife eingreift. Tarife, die einerseits das Weitersenden (Art. 22 Abs. 1 URG) und anderseits das Aufnehmen der Sendungen zum Eigengebrauch gemäss Art. 19 Abs.2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 URG (Catch-up-TV) betreffen. Die Untersuchung musste allerdings sistiert werden, weil der Genehmigungsbeschluss der ESchK⁴ zum Gemeinsamen Tarif 12⁵, der das Catch-up-TV regelt, mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten worden ist. Umstritten ist die rechtliche Qualifikation des Tatbestands des Catch-up-TV, auf den sich der Tarif bezieht und bis diese Frage nicht endgültig beurteilt ist, sind der BTM in Bezug auf die Untersuchung der Auswirkungen der Verschlüsselung der HD-Programme der Privatsender die Hände gebunden.

Auswirkungen der TM im Bereich der elektronischen Wissensvermittlung

Die BTM hatte sich in ihrer ersten Amtsperiode vergeblich um die Durchführung einer empirischen Untersuchung über die Auswirkungen von TM auf die Lehre und Forschung im universitären Bereich bemüht. Die dafür notwendige Unterstützung seitens der Hochschulen ist leider ausgeblieben. Dafür ist es ihr inzwischen gelungen, die Universitätsbibliotheken für eine Zusammenarbeit zu gewinnen, die bereits Früchte getragen hat. So konnte die BTM eine aus Bibliotheksvertretern zusammengesetzte Arbeitsgruppe für die Problematik der Anwendung von TM im Bereich der Wissensvermittlung sensibilisieren und in diesem Kreis eine Umfrage durchführen, um die neural-gischen Punkte zu lokalisieren.

Die mit den Hochschulbibliotheken durchgeführte Umfrage wird zur Zeit ausgewertet. Der Bericht über das Ergebnis wird voraussichtlich noch vor der

2/3

³ Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen.

⁴ Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten.

⁵ Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR.

Sommerpause vorliegen und er soll der Öffentlichkeit über die Homepage der BTM zugänglich gemacht werden.

Bern, den 30. April 2014

Der Beobachter für technische Massnahmen

Carlo Govoni